

# **BGer 9C\_797/2007 vom 18. Dezember 2007**

Bundesgericht, 2007-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_797\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_797_2007)

FR: TF 9C\_797/2007 du 18 décembre 2007

IT: TF 9C\_797/2007 del 18 dicembre 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Verwaltung und Vorinstanz haben in formell-, materiell- und beweisrechtlicher Hinsicht die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgeblichen Grundlagen sowie die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat erkannt, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, an welchen die Beschwerdeführerin leidet, keinen invalidisierenden Charakter haben; eine länger dauernde oder bleibende Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 ATSG liege nicht vor. In einlässlicher Würdigung der gesamten medizinischen Aktenlage ist das kantonale Gericht zum Schluss gelangt, dass es der Beschwerdeführerin bei Aufbietung allen guten Willens möglich und zumutbar ist, Arbeit in ausreichendem Mass zu verrichten und so von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei. Diese Sachverhaltsfeststellung ist für das Bundesgericht verbindlich, weil sie weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig noch sonstwie rechtsfehlerhaft ist. Insbesondere kann auch angesichts des in der Beschwerde ins Feld geführten Umstandes deswegen nicht von offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Sachverhaltsfeststellung die Rede sein, weil Dr. med. P. \_\_\_\_\_ nicht lediglich akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1), sondern - als Möglichkeit und ausdrücklich im Sinne einer Differenzialdiagnose - eine Persönlichkeitsstörung vom emotional instabilen Typus (ICD-10 F60.31) feststellte. Diese Krankheitsbilder sind symptomatisch ähnlich; die Abgrenzung ist fließend (vgl. Roche Lexikon Medizin, 5. Auflage, zum Begriff "Differenzialdiagnostik"). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, dass im Rahmen eines angepassten Vollpensums nach wie vor Arbeitsfähigkeit gegeben ist, bleibt damit für das Bundesgericht verbindlich, wodurch mangels Invalidität kein Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung besteht.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren ( Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG ) zu erledigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.